



Kindschaftssachen – Umgang mit dem Kleinkind im Kindergarten (Standardfall im Residenzmodell)

Beschluss des Familiengerichts vom 13.10.2021, Az. 1 F 913/21:

Sachverhalt:

Die nicht verheirateten Eltern haben sich bereits ein Jahr nach der Geburt ihrer Tochter getrennt. Diese wächst im Haushalt der Mutter auf. Der Vater übt den Umgang bisher nur sonntags für mehrere Stunden aus, war aber auch bereits für 10 Tage mit ihr und seiner neuen Partnerin, die in Ingolstadt wohnt, im Urlaub. Der Umgang ist bisher nicht gerichtlich geregelt. Das Kind ist zwischenzeitlich 2 Jahre 10 Monate alt und geht in den Kindergarten. Der Vater wünscht sich nunmehr einen geregelten Wochenendumgang und Ferienzeiten und möchte beide mit dem Kind mit und bei seiner neuen Partnerin in Ingolstadt verbringen. Auch könne er das Kind einmal nachmittags unter der Woche in Bayreuth betreuen. Die Mutter lehnt dieses Ansinnen außergerichtlich ab, weil sie das Kind für wiederkehrende, auswärtige Übernachtungen für zu jung hält. Der Kindesvater beantragt die gerichtliche Umgangsregelung, weshalb das Gericht diese in einem Verhandlungstermin mit beiden Elternteilen und dem Jugendamt erörtert und den Eltern eine einvernehmliche Streitbeilegung im „Standardfall: Kindergartenkind“ nahelegt. Die Eltern schließen daraufhin den vom Gericht und dem Jugendamt angeregten, nachstehenden

Vergleich:

Der Kindesvater ist verpflichtet und berechtigt X.Y. (Kind) wie folgt zu sich zu nehmen

a) *Periodischer Umgang:*

14-täglich an Wochenenden in ungeraden Wochen jeweils von Freitag nach dem Kindergarten, ca. 13:00 Uhr, bis zum Sonntag 18:00 Uhr, erstmals am Wochenende XX/YY/ZZ 2021 und jeweils mittwochs in geraden Wochen nach dem Kindergarten von 12:15 Uhr bis 18:00 Uhr.

b) *Ferien- und Feiertagsumgang.*

In den Winterferien jeweils vom 26.12. 14:00 Uhr bis zum 02.01. 18:00 Uhr und in den Sommerferien jeweils in den ersten beiden Wochen der Kindertagesbetreuung vom ersten Samstag 11:00 Uhr bis zum dritten Samstag 18:00 Uhr.

Die Ferien- und Weihnachtsfeiertagsregelung verdrängt den periodischen Wochenendumgang auch für das unmittelbar an den Ferienbeginn bzw. an das Ferienende angrenzende Wochenende.

c) *Holen und bringen:*

Der Vater holt X.Y vom Kindergarten ab und bringt das Kind zurück zu Mutter.

Entscheidung:

Der von den Eltern geschlossene Vergleich wird vom Gericht durch Beschluss gebilligt. Gem. § 156 Abs. 2 FamFG billigt das Gericht eine einvernehmliche, konkrete Regelung der Eltern, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Damit wird ein vollstreckbarer Titel geschaffen. Gem. § 1626 Abs. 3 BGB gehört zum Wohl des Kindes der Umgang mit beiden Elternteilen. Feste Umgangszeiten sind im Gesetz nicht geregelt. Diese richten sich im Grundsatz an sich einzelfallbezogen nach allen möglichen subjektiven und objektiven Belangen des Kindes und seiner Eltern. In der gerichtlichen Praxis bieten sich bei vorhandenen Bindungen des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil aber Standardfalllösungen - wie vorliegend - an. Von dieser können die Eltern einvernehmlich abweichen. Ansonsten bleibt es bei der familiengerichtlich gebilligten Umgangsregelung, welche im Kindergartenfall ein sogenanntes Residenzmodell vorsieht. Das Kind ist damit schwerpunktmäßig in der Obhut eines Elternteils (hier der Mutter). Während seiner Umgangszeiten bestimmt allerdings der andere Elternteil allein über die tatsächliche Betreuung und damit auch wo und bei wem er übernachtet, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 4 BGB. Verstöße gegen die Umgangsregelung können mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gem. § 89 FamFG sanktioniert werden. Darauf war in dem Beschluss des Gerichts hinzuweisen und über die Kosten zu entscheiden. Die gerichtlichen Kosten tragen die Eltern in Kindschaftssachen jeweils hälftig; ihre außergerichtlichen Kosten (z. B. Rechtsanwaltskosten) trägt jede Seite selbst.